



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 21 vom 01.12.2023

15. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27. November 2023
Öffentliche Bekanntmachung	4	Vorkaufsrechtssatzung für das Entwicklungsgebiet „Kalverdonk“ in Meerbusch-Osterath vom 29. November 2023
Öffentliche Bekanntmachung	7	des Wahlleiters der Stadt Meerbusch über die Bestimmung eines Nachfolgers für eine ausgeschiedene Vertreterin des Rates der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	8	Beschleunigte Zusammenlegung „Kringsgraben“
Öffentliche Bekanntmachung	9	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	9	Einladung zur Sitzung des Rates am 14.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27. November 2023

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 10.12.2023, in den Stadtteilen Büderich, Lank und Osterath von 13.00 bis 18.00 Uhr,

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

(2) Die räumlichen Bereiche ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Karten und umfassen

für Büderich (Anlage 1)

Dorfstraße, ab Haus-Nr.1 bis 31 und Haus-Nr. 2 bis 34
Am Pfarrgarten, Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 3
Theodor-Hellmich-Straße, Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 10
Moerser Straße, ab Haus-Nr. 1 bis 21 und Haus-Nr. 2 bis 20
Düsseldorfer Straße, Haus-Nr. 1 bis 23 und Haus-Nr. 2 bis 28

für Lank (Anlage 2)

Hauptstraße, ab Haus-Nr. 13 bis 83 und Haus-Nr. 18 bis 80
Gonellastraße, ab Haus-Nr. 1 bis 15 und Haus-Nr. 2 bis 18

für Osterath (Anlage 3)

Meerbuscher Straße, ab Haus-Nr. 1 bis 59 und Haus-Nr. 2 bis 58
Willicher Straße, ab Haus-Nr. 1 bis 5 und Haus-Nr. 2 bis 10

Kaarster Straße, ab Haus-Nr. 1 bis 7 und Haus-Nr. 2 bis 16
Hochstraße, ab Haus-Nr. 22 bis 38 und 15 bis 29
Bommershöfer Weg ab Haus-Nr. 1 bis 7 und Haus-Nr. 2 bis 14
Kirchplatz, ab Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 7
Theodor-Heuss-Straße 2

§ 2

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der räumlichen Wirkungsbereiche offen hält.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 09.12.2023 in Kraft. Sie tritt am 11.12.2023 außer Kraft.

Meerbusch, den 27. November 2023

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

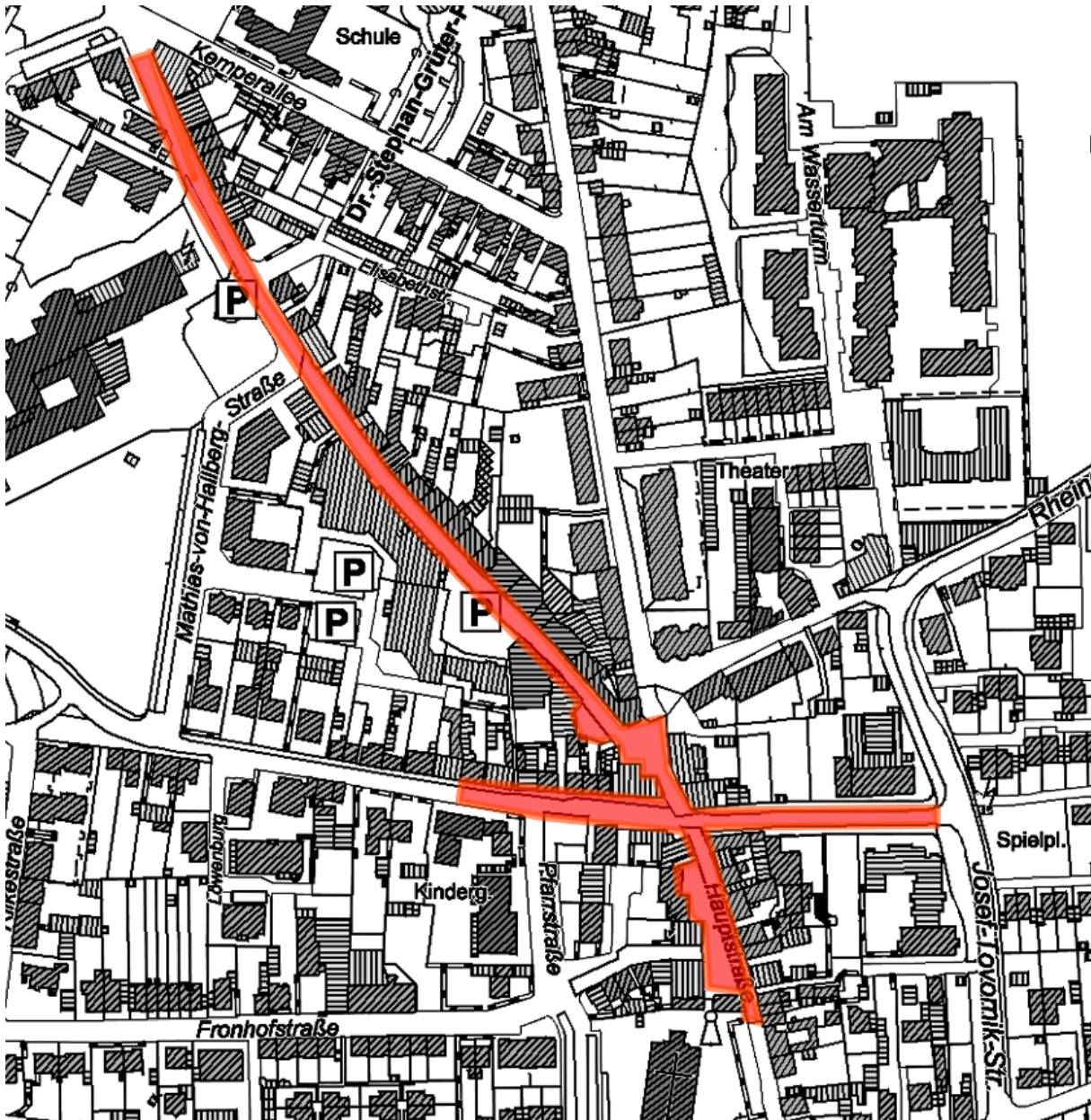
In Vertretung

Christian Bommers
Bürgermeister

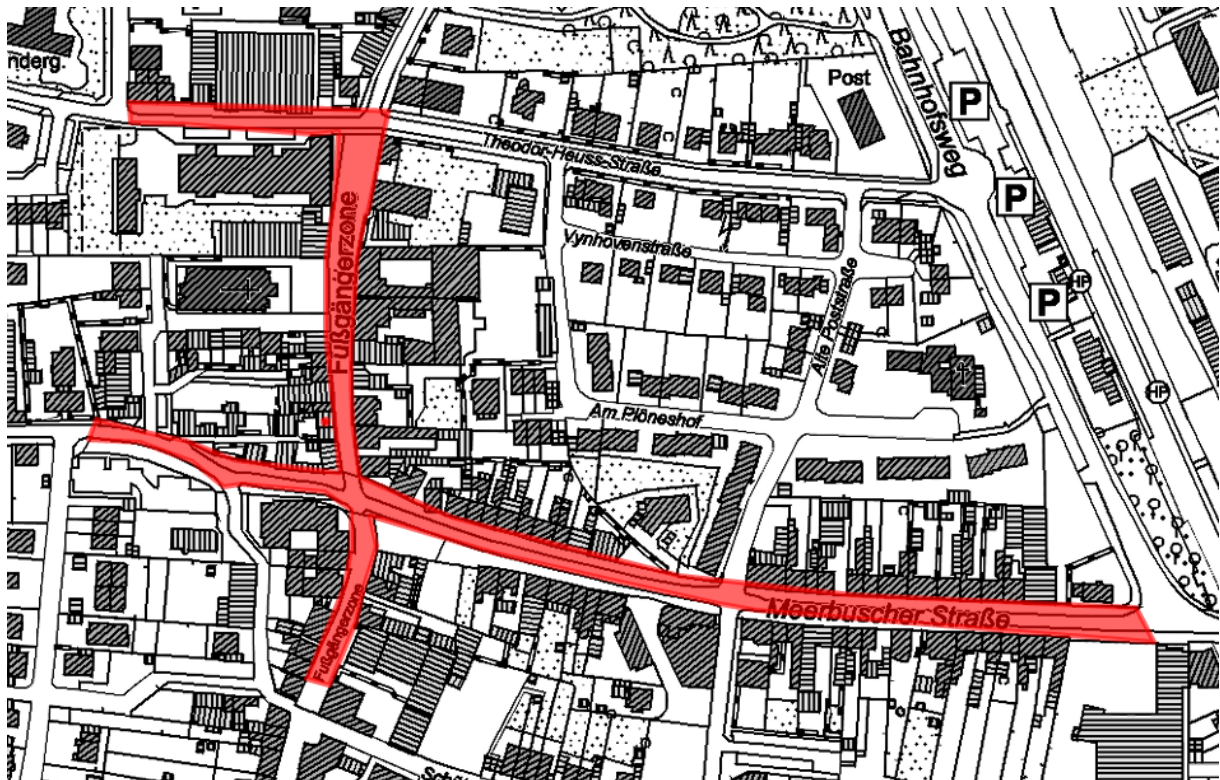
Anlage 1
Meerbusch-Büderich



Anlage 2
Meerbusch-Lank



Anlage 3 Meerbusch-Osterath



Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG der Stadt Meerbusch vom 29. November 2023

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit der Bezeichnung:

Vorkaufsrechtssatzung für das Entwicklungsgebiet „Kalverdonk“ in Meerbusch-Osterath

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Ziffer f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 26. Oktober 2023 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Vorkaufsrecht

In dem in § 3 aufgeführten Gebiet steht der Stadt Meerbusch zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2 - Ziel und Zweck der Satzung

Der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am 26. April 2018 im Rahmen der „Wohnbaulandentwicklung Meerbusch 2030“ die Stadtverwaltung damit beauftragt, die rund 37 ha große am östlichen Ortsrand des Meerbuscher Stadtteils Osterath gelegene Fläche „Kamper Hof“, „Ivangsheide“ und „Kalverdonksweg“, nunmehr zusammenfassend „Kalverdonk“ genannt, wohnbaulich zu entwickeln. Auf Basis dieses Beschlusses beabsichtigt die Stadt Meerbusch im Satzungsgebiet, die in der Begründung aufgeführte städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Die Satzung und der Erwerb der in § 3 dieser Satzung bezeichneten Flächen dient der Sicherung dieser städtebaulichen Maßnahme im Geltungsbereich.

§ 3 - Satzungsgebiet

- 1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung umfasst die rd. 37 ha große Entwicklungsfläche „Kalverdonk“ im östlichen Teil von Meerbusch-Osterath und gliedert sich durch die Straßenbahntrasse Düsseldorf-Krefeld (K-Bahn-Linie) in zwei Teilbereiche. Der überwiegende Teil der Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, ergänzt durch Bestandsbebauungen in Form von Höfen oder vereinzelt Wohnbebauungen.
Am westlichen Rande des Plangebietes liegt der Dr. Hans-Lampenscherf-Platz (Schützenplatz). Im Norden grenzt das Plangebiet an die Strümper Straße und zieht sich in Richtung Süden entlang des Kalverdonksweges bis zur Autobahn 57. Im Südwesten wird das Gebiet vom Wienenweg bzw. Winklerweg und im Süden von Ivangweg begrenzt.
- 2) Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung:

Gemarkung	Osterath
Flur	3
Flurstücke	125, 126, 127, 145, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 167, 175, 176, 222, 224, 225, 228, 229, 230, 231, 245, 246, 247, 380, 403, 404, 610, 660, 661, 662, 663, 674, 675, 710, 711, 712, 713, 714, 754, 755, 783, 788, 798, 936, 1020, 1021, 1049, 1138, 1139, 1150, 1163, 1164, 1203, 1204, 1246, 1247, 1270, 1272, 1274, 1275, 1277, 1391, 1392, 1416, 1418, 1478, 1479, 1529, 1639, 1640

Der als Anlage beigefügte Plan mit dem Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 - Mitteilungspflicht des Verkäufers

Der Verkäufer hat der Stadt Meerbusch den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

§ 5 - Inkrafttreten der Satzung

Dieser Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meerbusch in Kraft.

Anlage 1:

Anlage 2 (zur Vorlage FB4/1721/2023)



Bekanntmachungsanordnung

Die Vorkaufrechtssatzung und der dieser Satzung als Anlage beigefügte Plan für das Entwicklungsgebiet „Kalverdonk“ in Meerbusch-Osterath werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die vorgenannte Vorkaufrechtssatzung und der dieser Satzung als Anlage beigefügte Plan in Kraft.

Die vorgenannte Satzung samt Begründung und der dieser Satzung als Anlage beigefügte Plan liegen im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, während folgender Dienstzeiten zur allgemeinen Einsicht bereit:

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Meerbusch, den 29. November 2023

Der Bürgermeister
Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Meerbusch über die Bestimmung eines
Nachfolgers für eine ausgeschiedene Vertreterin
des Rates der Stadt Meerbusch

Ratsfrau Rita Henning hat mit Ablauf des 31.10.2023 auf ihr Mandat im Rat der Stadt Meerbusch verzichtet.

Als Nachfolger aus der Reserveliste der UWG/ Freie Wähler wird nunmehr

Herr Wolfgang Müller
Humboldtstr. 14
40667 Meerbusch

in den Rat der Stadt berufen.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter in Meerbusch-Büderich, Dorfstraße 20, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meerbusch, den 21.11.2022

Der Bürgermeister

Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch für die Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-



Mönchengladbach, 27.11.2023
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben
Az: 33 – 7 19 06

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 30.10.2023 bis 10.11.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Außenstelle Mönchengladbach -, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, ausgelegen haben und gem. § 32 Satz 2 FlurbG erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jeden Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere die Wertermittlungskarte und der Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, die Ergebnisse erläutert zu bekommen und Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
gez. Markus Tönnißen

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
06.11.2023	Fb21-T5- 51.12.01.3066	Islami, Liridon	Halterner Str. 60 46284 Dorsten

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch der oben genannte Bescheid

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Fachbereich 21 – Jugend, UVK in Meerbusch- Osterath,
Bommershöfer Weg 2-8, Zimmer 156

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** **Do. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 14.12.2023, findet die 17. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch-Strümp, Foyer

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 XV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 01.12.2008
- 4 XLV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

- 5 XI. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2012
- 6 Abfallentsorgungsgebühren 2024
- 7 Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalls/fortgezahlten Arbeitsentgeltes und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meerbusch
- 8 Kommunale Hitzeaktionsplanung der Stadt Meerbusch
- 9 Starkregenereignismanagement der Stadt Meerbusch
- 10 Mobilitätskonzept Meerbusch 2035+
- 11 Beteiligungsbericht 2022
- 12 Haushaltsberatungen 2024
 - 12.1 Erlass einer Hebesatzung für das Jahr 2024
 - 12.2 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2024
- 13 Erlass einer Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Stadt Meerbusch
- 14 Bestellung von beratenden Mitgliedern für den Ausschuss für Schule und Sport
- 15 Anträge
 - 15.1 Antrag der UWG-Fraktion zur Änderung der Ausschussbesetzung
- 16 Anfragen
- 17 Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
- 18 Termin der nächsten Sitzung: 29.02.2024
- 19 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 20 Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
- 21 Verschiedenes

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Justizariat und Ratsbüro
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: tina.ivekovic@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.